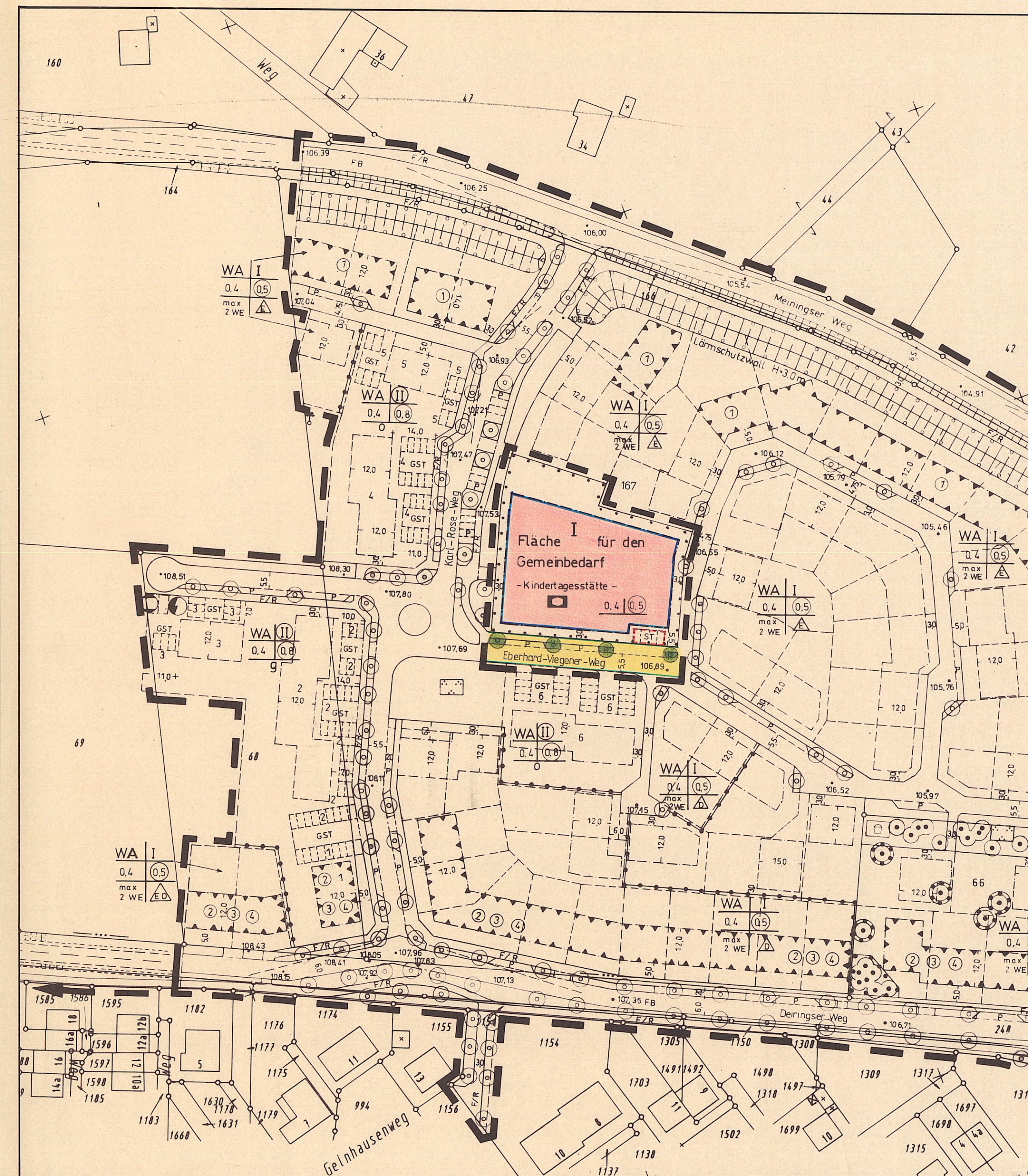




Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GF NW S. 475) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2253 ff) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I. S. 132)

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 29.04.1992 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

□ Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Kindertagesstätte

2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

I Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 (2) BauNVO
0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) BauNVO
0,5 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. § 16 (2) BauNVO

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

— Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Gemeinbedarf

Das ist der farblich so festgelegte und durch Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO mit nachfolgender Einschränkung zulässig:
Anlagen und Einrichtungen für Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

4. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

— Straßenbegrenzungslinien, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Mischverkehrsflächen

Nachrichtliche Darstellung

P Parkstreifen
● anzupflanzende Bäume
— Straßenbegleitgrün

5. Flächen für Stellplätze

— Flächen für Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Hinweis: Vor einer Bebauung ist eine Überprüfung der Grundstücksflächen nach evtl. noch vorhandenen Kampfmitteln durchzuführen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 A ist gem. § 2 (1) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Rat der Stadt Soest am 29.04.1992 beschlossen worden.
Das Verfahren wird – da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden – gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Bürgermeister:

Ratsmitglied:

Stadtdirektor:

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und § 10 des BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 29.04.1992 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 A als Satzung beschlossen.

Bürgermeister:

Ratsmitglied:

Stadtdirektor:

Diese durch Ratsbeschluss vom 29.04.1992 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 A tritt mit der Bekanntmachung des Ratsbeschlusses in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung am 03.07.1992 in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bürgermeister:

STADT SOEST
3. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 123 A
M. 1:1000

